AHR-Zeugnis Berufskolleg D 1 bis D 28

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife

Frau/Herr ¹		
	vor- und Zuname	
geboren am	in	
wohnhaft in		2
hat sich nach dem Besuch		
des Bildungsgangs		
im Fachbereich		
mit dem fachlichen Schwerpunkt		1
der Abiturprüfung unterzogen.		

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung),
- die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder die Vereinbarung über die einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung),
- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1).

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers wird hinter dem Wohnort das Religionsbekenntnis vermerkt.

	Vor- und Zuname					
	sse in der Qualifik					
(Die Bewertunger	ı von Hal <u>bj</u> ahreser	gebniss	sen, die nicht	t in die Ges	amtqualifikati	ion eingehen
	gesetzt. És müsse	n 32 bi		_	se eingebrac	ent werden.)
Fach ¹			Bewertung ²			
			Halbjahrese	ergebnisse i	n einfacher V	Vertung
			1. Halbjahr	2. Halbjah	r 3. Halbjahr	4. Halbjahr
Sprachlich-literari	sch-künstlerisches	Aufgab	penfeld	-		-
•						
				+		
				-		
Gesellschaftswiss	senschaftliches Auf	gabenf	eld			
				+		
NA (1 (2)			1 0 0			
Mathematisch-na	turwissenschaftlich	-techni	sches Aufgal	penfeld		
Religionslehre				+		
Sport/Gesundheit	efördorung ³					
Sport/Gesurianeit	Slorderung					
	<u> </u>					
	Fach	Then	na		Punktzahl ⁴	
Facharbeit ^{5, 6}						
	zugeordnet zu	Then	na		Punktzahl ⁵	
	Fach					
Besondere						
Lernleistung ^{6, 7}						
Leistungskursfächer wei	rden mit dem Klammerzusatz	"eA" (erhöl	ntes Anforderungsni	veau) gekennzeich	nnet. Grundkurse ble	iben ohne besondere
Kennzeichnung.	Noton in Dunkto gilt:					

08 07 06

ausreichend

4

05

mangelhaft

5

04 03 02 01

ungenügend

6

befriedigend

3

- 3) Nichtzutreffendes streichen
- 4) in einfacher Gewichtung

Noten

Punkte

5) Die Facharbeit kann in doppelter Gewichtung in den Block I eingebracht werden.

13 12

sehr gut

- 6) gegebenenfalls streichen
- 7) Die besondere Lernleistung kann als fünftes Prüfungselement in Block II angerechnet werden.

11

10

09

2. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife für

Die Punkte in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden. Punktzahlen werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben.

3. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen	Hochschulreife für		
Block II: Ergebnisse in der Abiturprüfu	ng	,	Vor- und Zuname
Prüfungsfach ¹	Ergebnisse in einfacher Wertung		Gesamt- ergebnis ²
	schriftlich	münd	lich
Prüfungsfach 1 (eA)			
Prüfungsfach 2 (eA)			
Prüfungsfach 3			
Prüfungsfach 4			
Besondere Lernleistung ³			
Berechnung der Gesamtqualifikation u Block I:	nd der Durchschn	ittsnote	
Punktsumme aus den Halbjahresergebnissen ⁴			mindestens 200,
(ggf. einschließlich Ergebnis einer Facharbeit			höchstens 600 Punkte
und/oder einer besonderen Lernleistung)			000 i diikle
$E = \frac{P}{S} \cdot 40$			
P = Erzielte Punkte in den eingebrachten S = Anzahl der Schulhalbjahresergebniss (doppelt gewichtete Fächer zählen au	е		
Block II:			
Punktsumme aus den Gesamtergebnisse in den Prüfungsfächern in 5-facher Wertu	n ng ⁶		mindestens 100, höchstens 300 Punkte
Gesamtpunktzahl:			mindestens 300, höchstens 900 Punkte
Durchschnittsnote:			7
Fremdsprachen ⁸			
Fach	Jahrgangsstufe vo	n bis	Niveau gemäß GER ⁹

¹⁾ Leistungskursfächer werden mit dem Klammerzusatz "eA" (erhöhtes Anforderungsniveau) gekennzeichnet.

a) Wenn keine besondere Lernleistung eingebracht wird, lautet die Fußnote: "Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet. Das Gesamtergebnis ist in 5-facher Wertung angegeben; es wurde auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wurde ab der Dezimalen 5 aufgerundet."

b) Wenn zusätzlich eine besondere Lernleistung eingebracht wird, lautet die Fußnote: "Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet. Das Gesamtergebnis ist in 4-facher Wertung angegeben; es wurde auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wurde ab der Dezimalen 5 aufgerundet."

³⁾ gegebenenfalls streichen

⁴⁾ Es müssen mindestens 32 Halbjahresergebnisse eingebracht werden. Die Punktsumme (E) wurde auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wurde ab der Dezimalen 5 aufgerundet.

⁵⁾ Die Ergebnisse in den Leistungskursfächern werden doppelt gewichtet.

⁶⁾ Wird zusätzlich eine besondere Lernleistung eingebracht, werden die Prüfungsfächer nur vierfach gewertet. In diesem Fall lautet die Bezeichnung: "Block II: Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in den Prüfungsfächern in 4-facher Wertung".

⁷⁾ Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben

⁸⁾ außer Arbeitsgemeinschaften

⁹⁾ Für die modernen Fremdsprachen schließt das Zeugnis den "Europäischen Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen" ein. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

4. Seite des Zeugnisses der Allgemeine	en Hochschu	ılreife für
c c		Vor- und Zuname
Dieses Zeugnis schließt das Latinum/Griechischkenntnissen gemäß Vereinba 2005)/das Hebraicum ein. ¹	Graecum (N arung der Ku	achweis von Lateinkenntnissen bzw. von Iltusministerkonferenz vom 22. September
Bemerkungen ²		
Frau/Herr ¹	Vor	- und Zuname
	vorben. Der	htigung zum Studium an einer Hochschule Abschluss ist im Deutschen und Europä- net.
Ort, Datum der Zeugnisausgabe	-	Bildungsgangleiterin/Bildungsgangleiter ¹ oder Jahrgangsstufenleiterin/Jahrgangsstufenleiter ¹
	(Siegel)	
Vorsitzende/Vorsitzender ¹ des allgemeinen Prüfungsausschusses	_	Schulleiterin/Schulleiter ¹

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Kursabschlussnoten der Jahrgangsstufe 13.2 und die Leistungen in der Abiturprüfung sowie die Berechnung der Gesamtqualifikation einschließlich der Durchschnittsnote kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule (Name und Anschrift) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

~		
Schulnu	mmer	

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers kann hier die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und an anderen Unterrichtsveranstaltungen im Differenzierungsbereich in den Jahrgangsstufen 12 und 13 oder die erfolgreiche Teilnahme an Landes- oder Bundeswettbewerben sowie in der Jahrgangsstufe 11 abgeschlossenen Kursen vermerkt werden.